

Die „Scholle“ als „Blutsquell“

Ländliche Siedlung als Sozial- und Rassenpolitik
im nationalsozialistischen Deutschland 1933–1939

Die nationalsozialistische Regierung veränderte bereits drei Monate nach dem Verbot und der Selbstauflösung der übrigen Parteien Ende Juni 1933 die Agrarpolitik grundlegend. Sie musste nun nicht mehr auf den deutschnationalen Landwirtschaftsminister Alfred Hugenberg und die ihn unterstützenden, vor allem ostelbischen Großagrarien Rücksicht nehmen. Nun standen aber unter dem neuen Landwirtschaftsminister und Reichsbauernführer Richard Walther Darré nicht mehr die wirtschaftlichen Interessen und Nöte der Landwirte uneingeschränkt im Vordergrund, sondern konkurrierten mit den völkischen und rassistischen Zielen des Nationalsozialismus. In der Praxis bedeutete dies, dass die sozial- und bevölkerungspolitische Funktion des „Bauerntums“ und weniger die ökonomischen Interessen der Landwirtschaft im Visier der nationalsozialistischen Politik standen.

Eines der ersten Gesetze des NS-Staats war das Reichserbhofgesetz (REG), dem das Preußische Erbhofgesetz (PrEG) vorausging. Durch eine Veränderung des Erbrechts landwirtschaftlicher Anwesen sollten ausreichend große, unteilbare und unveräußerliche, bäuerliche „arische“ und „erbgesunde“ Familienbetriebe entstehen, die das Fundament der neuen Gesellschaftsordnung werden sollten. In der Präambel betonte es folgende Ziele: erstens den Erhalt des Bauerntums als „Blutsquell des deutschen Volkes“ durch Sicherung „alter deutscher Erbsitte“; zweitens den Erhalt des Bauernhofes als „Erbe der Sippe“ durch Verhinderung der Zersplitterung im Erbgang; drittens die Veränderung der bestehenden Agrarstruktur mit dem Ziel, „eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößen“ zu erhalten, „da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bilden“.¹

Die Hervorhebung des Bauerntums als „Blutsquell“ verweist auf dessen vermeintliche Aufgabe als „Menschenproduzent“. Die biologische Reproduktionsfähigkeit sollte zur entscheidenden Bestimmung der bäuerlichen Familie werden. Das „Bauerntum“ wurde als „biologisches Kollektiv“ zum Repräsentanten des „Volkskörpers“ gemacht. Der Bauer wurde entindividualisiert und unterschied sich damit deutlich vom funktionsdefinierten „Landwirt“. Das zweite Ziel, die Herausbildung des Erbhofes als unveräußerlicher „Stammsitz“ des Bauerngeschlechts, spiegelt die neue Rolle des Bauerntums in der Gesellschaft wider. Die Unveräußerlichkeit des Erbhofes sollte den Eigentumsbegriff neu festlegen und damit der Beginn einer neuen Rechtsauffassung werden. Es ist daher auch kein Zufall, dass das erste (preußische) Erbhofgesetz nicht vom preußischen Landwirtschaftsministerium, sondern vom preußischen Justizministerium erarbeitet wurde.² Gleichzeitig wurde auch festgelegt, dass der „bäuerliche Stammsitz“ wirtschaftlich nicht gefährdet werden konnte, die Ökonomie nicht über die Familie entscheiden konnte. Der dritte Punkt, die angekündigte Agrarstrukturreform, zielte auf umfassende raumordnende Maßnahmen. Dieser Passus findet sich fast wörtlich in Hitlers *Mein Kampf* wieder, in dem ein „fester Stock“ kleiner und mittlerer

Bauern als „der beste Schutz gegen soziale Erkrankungen“ dargestellt wird.³ Die gegen den Großgrundbesitz gerichtete nationalsozialistische Politik zog ihre Legitimation aus diesem „Führerzitat“. Die neue Agrarstruktur sollte durch eine Veränderung des Erbrechts erreicht werden. Dabei sollte sowohl eine Verkleinerung der Höfe durch das Teilungsverbot der Betriebe verhindert werden, als auch ein Anwachsen zu Großbetrieben durch die Einführung einer Höchstgrenze von 125 Hektar erreicht werden, was die ostelbischen Großagrarien im PrEG noch verhindern konnten.

Die versuchte gesellschaftliche Aufwertung des Bauern durch den gesetzlichen Schutz des Begriffs „Bauer“, der als Ehrentitel geführt werden sollte und quasi geschützt war⁴, zielte auf die Schaffung einer neuen ländlichen Elite, die dem traditionellen Großgrundbesitz entgegengestellt werden sollte. Der Großgrundbesitzer konnte auf Grund der Höchstgrenzen der Betriebsfläche nie zum „Erbhofbauern“, dem gesellschaftlichen Leitbild des Nationalsozialismus, werden. Der „Deutschstammigkeitsnachweis“ musste für die väterlichen und mütterlichen Vorfahren einheitlich bis zum Stichjahr 1800 erbracht werden (§ 13 des REG), während im PrEG (§ 2) nur der „Mannesstamm“ grundsätzlich frei von „jüdischer oder farbiger Herkunft“ sein musste. Bei den übrigen Vorfahren genügte der Nachweis bis ins zweite Glied. Der Bauernhof sei das „Erbe des angestammten Bauerngeschlechts“ und nicht der Privatbesitz des „Bauern“. Das agrarpolitische Leitbild „Bauer“ verkannte aber die negative Tradition, die diesem Begriff anhaftete, so dass er für einen ostelbischen Großagrarien kaum erstrebenswert schien. Die Änderung vom „Landwirt“ zum „Bauer“ sollte im Grundbuch verzeichnet werden. Unklarheit bestand bezüglich der Bezeichnung der Ehepartner. So war es „nicht verboten“, den Partner oder die Partnerin des Erbhofo Eigentümers ebenfalls „Bauer“ oder „Bäuerin“ zu nennen, vorausgesetzt, dass die betreffende Person „bauernfähig“ war und tatsächlich auf dem Hofe auch die entsprechende Stellung einnahm.⁵ Ein einheiratender Ehemann durfte, so ein Vorschlag aus dem Jahr 1941, den Ehrentitel „Bauer“ tragen, wenn er einen Sohn gezeugt hatte.⁶

Diese Gesetze erfüllten die Erwartungen nicht. Die Gründe waren vielfältig. Im Kern zeigt sich, dass Gesetze gegen bäuerliche Traditionen nicht ankamen und die einzelnen Ziele sich gegenseitig blockierten. Dazu zählte das Problem der „weichenden Bauernsöhne“, also jener Erben, die durch das neue Erbrecht benachteiligt wurden. Es widersprach nicht nur der bäuerlichen Tradition, die Erben ungleich zu behandeln, sondern hatte auch unerwartete bevölkerungspolitische Konsequenzen, so dass die Intention des REG konterkariert wurde.⁷

Dies war jedoch nicht das einzige Hindernis der bäuerlichen Siedlungspolitik. Auch nicht agrarische Komponenten arbeiteten der bäuerlichen Siedlung entgegen. Die Feststellung einer Erbkrankheit konnte zu einer nachträglichen Aberkennung der „Bauern“-Eigenschaft führen. Vergleichbare Schwierigkeiten ergaben sich auch bei der „Neubildung deutschen Bauerntums“, die besonders den „weichenden Erben“ eine Perspektive bieten sollte. Gerade die Neusiedlung hatte noch mehr Möglichkeiten, die rasseideologischen Ziele durchzusetzen, als im Erbhofrecht, wo bestehende Strukturen berücksichtigt werden mussten. Hier wird aber auch die enge Verzahnung mit der Rassen- und Bevölkerungspolitik des NS-Staates deutlich. Die „Auslese“ der Neubauern sollte nach dem Gesetz ein „völkisch-soziales Werk“ werden,⁸ das gleichzeitig mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses am 14. Juli 1933 erlassen wurde. An beiden Gesetzen wirkte Darré mit: am Gesetz zur Neubildung deutschen Bauerntums als Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, am Sterilisationsgesetz als Mitglied des Sachverständigenausschusses für Bevölkerungs- und Rassenfragen.⁹

Ziel der „Neubildung deutschen Bauerntums“ war es, ein neues Volk durch die „Aufzuchtung“ und „Aufnordung“ des Volkskörpers zu schaffen, denn jeder sei ein „Baumeister mit am großen Bau des kommenden deutschen Volkes.“ Gerade die Siedlerauswahl sei „*ein Teil, der mit anderem die Grundmauern bildet*, auf denen sich die weitere Ausgestaltung vollziehen wird“¹⁰. Der konkrete rassienpolitische Eingriff bei der „Bauernneuschaffung“¹¹ erfolgte über die im Gesetz selbst nicht thematisierte „Neubauernauslese“.¹² Jeder Bewerber um eine Neubauernstelle und jeder „Anlieger“, der eine Aufstockung seiner Siedlung beantragte, benötigte einen „Neubauernschein“, worin ihm seine „Bauernfähigkeit“ bescheinigt wurde. Dies erfolgte nach seiner rassischen, wirtschaftlichen und politischen Eignung und Zuverlässigkeit, wobei nach den Kriterien des Reichsnährstandes, der für die Auswahl zuständig war, die rassischen Kriterien im Vordergrund standen.¹³ Ein führender Mitarbeiter des Reichsnährstandes fasste dies 1940 rückblickend wie folgt zusammen: „Es wäre ein großer Irrtum, wenn man die Fortpflanzung all der Familien für erwünscht halten würde und alle Familien für förderungswürdig erklärt, auf die z.B. das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses keine Anwendung findet. Hierdurch werden zunächst nur diejenigen erfasst, bei denen eine im Gesetz festgelegte Erbkrankheit in Erscheinung tritt; die Masse der äußerlich Gesunden, aber dennoch erblich belasteten wird jedoch hiervon nicht erfasst.“¹⁴

Nach diesen neuen Maßstäben wurde die erbbiologische und rassienhygienische Untersuchung auf die gesamte „Sippe“ (Eltern, Großeltern, Geschwister, Onkel und Tanten) des „Neubauern“ und dessen Frau ausgedehnt. Ziel war eine kontinuierliche Verbesserung der Erbgesundheit, besonders, wenn die Kinder der Neusiedler untereinander heiraten sollten. Diese erbbiologische Erfassung des deutschen Volkes führte dazu, dass trotz der relativ geringen Zahl der Neusiedler zwischen 1934 und 1939 rund 30.000 Neubauernscheine erteilt und über 2,5 Millionen Menschen erfasst und überprüft wurden.¹⁵ Die rassische Überprüfung der Siedler war eher unbeliebt. Dies zeigen die Argumente, mit denen man dem Einzelnen diese Untersuchung schmackhaft machen wollte. So wurde der Nutzen des Einzelnen hervorgehoben, wenn die amtsärztliche Untersuchung ergeben würde, dass eine vermutete Erbkrankheit nicht vorliegt. Auch wurde die ökonomische Rationalität der erbbiologischen Kriterien aufgeführt und betont, dass sich durch die Gesundung des Dorfes die finanzielle Belastung durch Fürsorgeleistungen an die Erbkranken reduzierten und daher falsches Mitleid für eine abgelehnte Siedlerfamilie unangebracht sei.¹⁶ Neben der Erbgesundheit spielte auch die Gebärfähigkeit der neuen Siedler eine wichtige Rolle. Das Alter der Ehefrau und die Kinderzahl zählten als zweites Auslesekriterium, denn, so der Reichsnährstand, „was nützt das beste Erbgut, wenn es nicht in zahlreichen Kindern weitergegeben wird“?¹⁷ Deshalb wollte man kinderreiche Familien fördern. Da aber erfahrungsgemäß bei wirtschaftlich und sozial unabgesicherten Familien die Kinderzahl gering war, musste die Ansiedlung der Familien vor der Geburt der Kinder erfolgen.¹⁸ Daher wurde besonders die Ehefrau ins Visier genommen. Sie war demnach nur dann geeignet, wenn sie im gebärfähigen Alter war und die Gewähr bot, zahlreiche Kinder zur Welt zu bringen. Das Mindestalter der Ehefrau betrug 18, das Höchstalter 35 Jahre. War sie bereits älter als 30 Jahre, wurde der Antrag solange zurückgestellt, bis das erste Kind geboren war. Aber selbst das Vorhandensein einzelner Kinder genügte nicht, denn der Kinderreichtum war das entscheidende Kriterium. Für den Mann wurde ein Mindestalter von 25 Jahren festgelegt, da man erst in diesem Alter die „persönliche Reife“ für abgeschlossen hielt. Als optimales Heiratsalter wurde für den Mann das 24. bis 28., für die Frau das 18. bis 25. Lebensjahr angesehen.¹⁹ Quantitativ spielte diese Altersgrenze nur eine geringe

Rolle. So wurden 1940 rund 3 Prozent der Antragsteller auf Grund der Altersgrenze und rund 8 Prozent wegen Kinderarmut oder Kinderlosigkeit abgelehnt.²⁰ Im Vergleich zu der rassenhgienischen Überprüfung war die rasseanthropologische Auslese eine geringere Hürde, an der ein geringer Anteil (rund 3 Prozent) der Bewerber scheiterte. Diese war vollständig der „Aufnordung“ verpflichtet. Hier genügte nicht nur der Nachweis des „deutschen oder stammesgleichen Blutes“. Die Auslese der Neubauern sollte hier der „Aufartung“ dienen „und nicht nur die Erhaltung seiner rassischen Kräfte zum Ziele haben“. Daher sollte vor allem „auf Familien zurückgegriffen [werden], die sowohl erscheinungsbildlich als auch rassenseelisch unserem Ideal am nächsten kommen, also auf die vorwiegend nordischen Menschen“.²¹

Die sozial- und rassenpolitischen, aber auch die strukturpolitischen Ziele der Agrarpolitik ließen sich durch rechtliche Steuerung nicht verwirklichen. Schon früh gab es daher Versuche zunächst eines aktiven Umbaus der Agrarstruktur, zunächst des Großgrundbesitzes in Ostelbien. Darré ergriff im Mai 1934 auf dem ostpommerschen Bauerntag in Storkow die Initiative und kündigte eine umfassende und planvolle Umgestaltung des ländlichen Raumes an. In seiner viel beachteten Rede²² stellte Darré die ostelbische Agrarstruktur der Süd- und Westdeutschen gegenüber, wobei er in Süd- und Westdeutschland das „ideale Mischverhältnis“ großer, mittlerer und kleiner Bauernhöfe hervorhob. Gerade diese Struktur hatte seiner Ansicht nach ein reich entwickeltes Bauerntum hervorgebracht und sich positiv als starkes Hinterland auf die Entwicklung der Landstädte ausgewirkt.

Die geplante Angleichung der vorhandenen Agrarstruktur an die politisch gewünschte verlangte eine raumplanerische und raumordnende Herangehensweise. Das Landwirtschaftsministerium begann kurz nach der Ernennung Darrés zum Reichsminister mit einer reichsweiten Raumplanung. Der Abteilung VIII des Ministeriums, die für das Siedlungswesen zuständig war, wurde eine zwei bis drei Mitarbeiter zählende, so genannte „Reichsstelle für Raumordnung“²³ angefügt, die von dem Berliner Architekten Carl Lörcher²⁴ geleitet wurde. Ihre Aufgabe bestand darin, „die Neubildung deutschen Bauerntums durch bäuerliche Siedlung planvoll in die Neuordnung des ländlichen Raumes einzugliedern“²⁵. Jedoch fehlten den Agrarpolitikern für ihre Vorhaben die geeigneten Raumplaner. Die meisten hatten eine ingenieurwissenschaftliche Ausbildung und kamen aus dem Baufach²⁶ und hatten mit Landwirtschaft und bäuerlichem Leben wenig zu tun. Die Reichsstelle arbeitete auch an einem Plan zur Aufteilung eines Drittels des Großgrundbesitzes und damit an der Verwirklichung der Ankündigungen Darrés in Storkow. Die Arbeit wurde jedoch nach einem Jahr eingestellt, da sie, so ihr Mitarbeiter Gerhard Isenberg,²⁷ politisch „nicht mehr erwünscht“ war.²⁸ Dieses langfristige Vorhaben der Aufteilung des Großgrundbesitzes, das auf zehn Jahre angelegt war,²⁹ hätte die Aufteilung der Fläche von einem Drittel der Großbetriebe und die Schaffung von rund einer Viertelmillion neuer Bauernbetriebe bedeutet. Die Siedlerbeschaffung wäre aber ebenfalls mit Eingriffen in den gesamten ländlichen Raum und die wirtschaftliche Struktur verbunden gewesen. Dieses Projekt hätte eine enorme Wirkung auf die Agrarstruktur des gesamten Reichsgebiets gehabt und machte daher eine reichsweite Raumplanung notwendig. Diese umfassende Raumplanung forderte eine qualitative Veränderung der bisherigen Politik, die aber an den politischen institutionellen Voraussetzungen scheitern musste, da gerade die Raumordnung sich erst in dieser Zeit auf den ländlichen Raum auszudehnen begann.³⁰

Die ersten konkreten Ansätze zur ländlichen Raumordnung im NS-Staat hatten ihren Ursprung in der Flurbereinigung und zielten damit auf die wirtschaftliche Verbesserung der bäuerlichen Betriebe. Aus den immer umfangreicheren Flurbereinigungsprogrammen vor

allein in den strukturschwachen kleinbäuerlich geprägten Räumen des Deutschen Reiches entstanden schließlich auch Pläne, die nicht nur eine wirtschaftliche Sanierung, sondern auch einen sozialen Umbau anstrebten. Sie sollten regionale Unterschiede nivellieren und den sozialen Aufbau normieren. Auch sollten „rassische“ Säuberungen, die bereits im REG formuliert waren, nun flächendeckend bei dem generellen Umbau zu Grunde gelegt werden. Diese Planungen des Reichsnährstandes stießen sowohl bei den Betroffenen, der Industrie und den regionalen Entscheidungsträgern nicht nur auf Zustimmung. Es entstanden regionale und zentrale Gegenkonzepte, die den polykratischen Aufbau des NS-Staates widerspiegelten und sich dabei gegenseitig blockierten. Dazu zählten die pangermanischen Phantasien der SS, die eine Homogenisierung der einzelnen germanischen Ethnien anstrebte, wie auch jene volkstumorientierten Planer, die dem entgegengesetzt die Vielfalt der einzelnen „Stämme“ und germanischen Völker beibehalten wollten. Auch änderten sich die Planungsinstanzen. Die Flurbereinigung war bis dahin eine reine Angelegenheit der Verwaltungen. Nun griff sie mit der veränderten Zielvorgabe zunächst auf einzelne Wissenschaftler als Berater zurück und band diese schließlich institutionell immer fester ein. Dies bot ihnen bisher ungeahnte Möglichkeiten und es verschwanden immer mehr die Grenzen zwischen Planung und Vollzug.

Auf dieser Grundlage entstand in der bäuerlichen Siedlung des Deutschen Reiches bis zum Beginn des Krieges 1939 ein umfassendes ländliches Neuordnungsprogramm, das erstmals auf soziologischer Grundlage eine bäuerliche Siedlungspolitik betrieb.³¹ Neu war die „soziographische Methode“ Ludwig Neundörfers, eines engagierten jungen Wissenschaftlers, der bereits Anfang der Dreißigerjahre im hessischen Ried erste Dorfumbauten plante und umsetzte. Die Methode umfasste, dass ein Wunschbild des neuen Dorfes erstellt wurde – eine ideale Dorfstruktur. Von den neu zu planenden Dörfern wurde zunächst ein sehr detailliertes Bestandsbild der Dorfbevölkerung erstellt. Jeder Bewohner wurde genau mit Alter, Beruf, Familienstand und Eigentumsverhältnissen erfasst. Es wurden aber nur die geeigneten Bewohner in das neue Wunschbild integriert. Dies hatte zur Folge, dass zum Teil neue Bewohner gesucht, ungeeignete „abgegeben“ wurden. Diese Methode erforderte ein systematisches Vorgehen, damit Defizite und „Überhänge“ ausgeglichen werden konnten. Auch war eine Minimierung der Mitsprache der Planungsbetroffenen wichtig. Die soziographischen Arbeiten blieben zunächst lokal begrenzt, fanden aber innerhalb weniger Jahre, Dank des persönlichen Ehrgeizes Neundörfers, erheblichen Einfluss und bildeten den Ausgangspunkt seiner Karriere, die in der Stadtplanung ihren Anfang nahm. Als Planungsdezernent kam er zunächst nach Heidelberg, wo er seine Vorstellung beim Umbau der Stadt umsetzen konnte. Hier ging es bereits nicht mehr nur um einzelne strukturverbessernde Maßnahmen, sondern um den grundlegenden Neuaufbau der Stadt, den Aufbau einer vorbildlichen „richtigen Volksgemeinschaft“³². Die Arbeiten Neundörfers zur Neuordnung der Gemarkung Heidelberg fielen zeitlich mit der Siedlungstätigkeit der Landesbauernschaft Baden zusammen.³³ Entscheidend für die spätere reichsweite Neuordnungsplanung war der Arbeitskontakt mit Friedrich Kann, dem späteren Siedlungsreferenten im Amt des Reichsbauernführers für die Reichs- und Landesplanung.³⁴

Die Initiativen zum Umbau des Deutschen Reiches gingen jedoch nicht vom Zentrum des NS-Staates aus, sondern entstanden im deutschen Westen und Südwesten, der als strukturschwaches Gebiet (Klein- und Kleinstbauern) einen Reformbedarf besaß und durch den Bau des Westwalls ohnehin vor großen Veränderungen stand. Bestimmend wurde bei den Flurbereinigungsprogrammen des Westwallgebietes die Initiative des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Josef Terboven.³⁵ Er strebte für die Rheinprovinz eine umfassende „Neuord-

nung des bäuerlichen Besitzes“ an,³⁶ die „erheblich über den Umfang der bisher vorgesehenen Maßnahmen“ hinausging und nicht nur die durch den Westwallbau unmittelbar eingetretenen „wirtschaftlichen Störungen“ beseitigen sollte.³⁷ Betroffen davon waren zunächst 22.545 Haushaltungen.³⁸ Diese sollten zum Teil aufgelöst und der „Wirtschaft des Reiches“ zur Verfügung gestellt werden, um den „Arbeitermangel“ im Deutschen Reich zu bekämpfen.

Diese Neuordnungsplanungen für das Westwallgebiet blieben nicht auf die Rheinprovinz beschränkt. In den ebenfalls betroffenen Gebieten, Baden und der Saarpfalz, verfolgte man ähnliche Ziele, und bereits im Januar 1939 wurden von den Landesbauernführern Rheinland, Baden und Saarpfalz die gemeinsamen Ziele einer Neuordnung der bäuerlichen Besitzverhältnisse formuliert. Man wollte durch den Bau des Westwalls die Gunst der Stunde nutzen um „den gesamten Grenzstreifen ein für alle Male zu gesunden“. Dies sei eine einmalige Möglichkeit, „die schon in wenigen Jahren nicht mehr gegeben sein wird. Die Folgen einer nicht sofort einsetzenden Totallösung“ seien „für das gesamte Gebiet unübersehbar und [...] nicht zu verantworten“.³⁹ Diese Neuordnung der Besitzverhältnisse mit einer Gesamtbereinigung der Gemarkung sollte in einem Zeitraum von drei bis vier Jahren abgeschlossen sein. Betroffen wären von den Maßnahmen im Grenzgebiet der Rheinprovinz 100.000 Hektar und in der Saarpfalz 70.000 Hektar gewesen.⁴⁰ Kern der geplanten Neuordnung war die Umverteilung von Siedlungsland. Durch die Aussiedlung und Auflösung der Kleinbetriebe sollten wirtschaftlich lebensfähigere Höfe geschaffen werden. Der durch die wirtschaftliche Veränderung bedingte Eingriff in die Struktur war zudem eine willkommene Gelegenheit für eine grundlegende „soziale Neuordnung“. Der „Terbovenplan“ orientierte sich an einem früheren Arbeitsvorhaben der Reichsstelle für Raumordnung (RfR)⁴¹ vom Januar 1937, der sich mit der Freisetzung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft durch Flurbereinigung befasste.⁴²

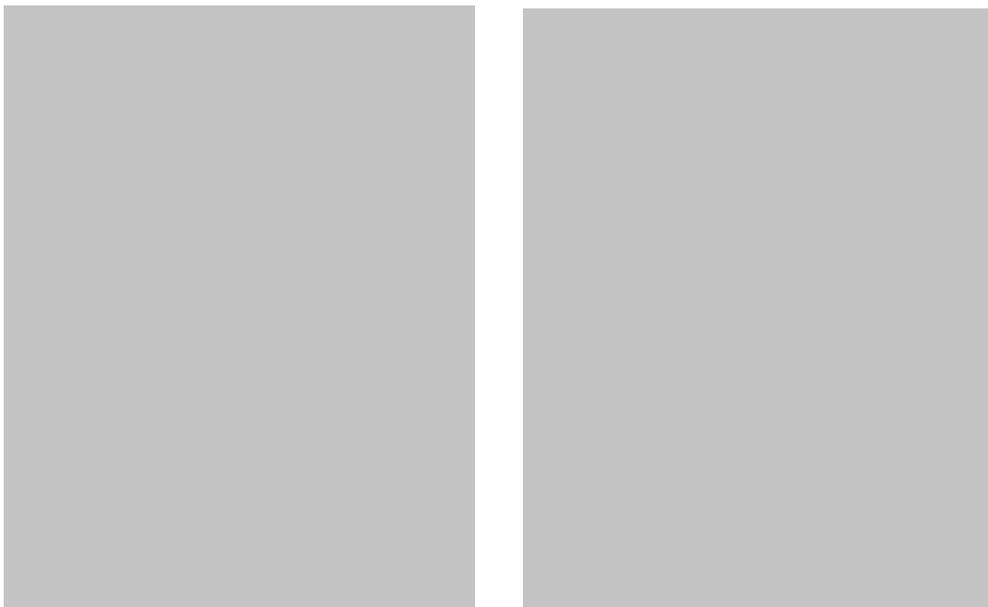


Abbildung 1: Altbestand und Neuplanung der „Reichsrichtgemeinde“ Hollenbach 1941 (Hollenbach. Ein Planungsbeispiel zur ländlichen Neuordnung, Stuttgart 1942)

[Abbildungen siehe Druckfassung]

Nach Auffassung der RfR sollte dieses Vorhaben der Neuordnung ländlicher Besitzverhältnisse einem Großprojekt wie dem Autobahnbau gleichgestellt werden. Die Größenordnung des Vorhabens bewegte sich zwischen 50.000 und 300.000 „Arbeitskräften“, die für das gesamte Reichsgebiet freigesetzt werden konnten.⁴³

Dem Reichsnährstand ging es aber hauptsächlich um die Menschen und er hielt es daher für falsch, „die Industrie auf dieses Reservoir aufmerksam zu machen, das benötigt werden würde, um den Raum, der später im Osten dem Reich zufallen würde, zu füllen“⁴⁴. Denn bereits seit Februar 1937 befasste sich der Reichsnährstand mit der Ansiedlung reichsdeutscher Bauern in „Neuräumen außerhalb der augenblicklichen Reichsgrenzen“. Die Größenordnung dieser Aufgabe machte es nötig, vollkommen neue Wege der Siedlerrekrutierung zu beschreiten. Zur Durchführung dieser Arbeit wurde im Stabsamt ein Arbeitskreis gebildet. Als „Neuraum“ wurden die ČSR und die Ukraine angesehen.⁴⁵

Von zentraler Bedeutung waren aber in dieser Phase die ČSR-Planungen, die 1938 abgeschlossen waren. Sie veränderten die bäuerliche Siedlungspolitik auch im „Altreich“ radikal, da sie den planenden Institutionen ungeahnte räumliche und politische Möglichkeiten eröffneten. Es war aber klar, dass der enorme Siedlerbedarf nicht nur durch freiwillige Siedler gedeckt werden konnte. Nach den Berechnungen des Stabshauptamtes hätte – unabhängig von der Herkunft der Siedler – die Zahl der zur Verfügung stehenden Siedlungswilligen gerade genügt, um lediglich 10 Prozent der Siedlerstellen zu besetzen. In diesem Zusammenhang wurde es geradezu als ein Glücksfall bezeichnet, dass man im Reichsgebiet über Gebiete mit dichtbesiedeltem kleinbäuerlichen Besitz verfügte, der im Gegensatz zu den „saturierten Vollbauernhöfen [...] das reichhaltigste und umfangreichste Menschenreservoir für die zukünftige Siedlung“ darstellte.⁴⁶ Angefangen wurde mit den Agrarstrukturplanungen zur Siedlerrekrutierung im Sudetenland, Württemberg und Baden.⁴⁷ Aus dem Sudetenland (Auszugsgebiet A Z I) sollten durch die Reduzierung der Kleinbetriebe um 20 Prozent und das Aufstocken der übrigen Betriebe auf rund 15 Hektar etwa 50.000 Siedlerfamilien freigesetzt werden.⁴⁸ Das Auszugsgebiet A Z II bildeten Württemberg und Baden. In den Plänen des Stabsamtes war die Aussiedlung aus Württemberg und Baden bereits fest integriert. Aus diesen beiden Gebieten sollten insgesamt rund 110.000 Familien „freigesetzt“ werden, wobei der Hauptanteil mit 60.000 Familien aus Baden kommen sollte.⁴⁹

Die Siedlungsplanung ČSR war bereits im Oktober 1938 abgeschlossen,⁵⁰ sodass anschließend mit neuen Planungen begonnen werden konnte. Ähnlich wie für die ČSR wurde etwa 1938 mit der Planung für die 1918 abgetrennten Gebiete Posen und Pommerellen begonnen. Im August 1939 waren die Planungen fertig gestellt.⁵¹ Die Verfahrensweise entsprach derjenigen der ČSR-Planung. Insgesamt wurde dabei abzüglich der vorhandenen volksdeutschen Siedlungen zur Germanisierung ein „Bedarf“ von rund 65.000 Bauernfamilien errechnet. Damit bestand damit bereits vor Kriegsbeginn ein „Bedarf“ für die „Neuräume des Reiches“ von 170.000 reichsdeutschen Siedlern, die aber nach ihrem Herkunftsgebiete geschlossene Siedlungen bilden sollten. Der deutsche Überfall auf Polen am 1. September 1939 änderte für die Neuordnungsplanungen im „Altreich“ die Situation grundlegend. Darré setzte sich bei der Germanisierung Polens nicht durch. Statt dessen erhielt Heinrich Himmler am 7. Oktober 1939⁵² – für Darré überraschend – den Auftrag, die eroberten und annektierten Gebiete Polens mit den volksdeutschen Umsiedlern aus Osteuropa „einzudeutschen“, was eine sehr kurzfristige Vertreibung der einheimischen polnischen Bevölkerung und Ansiedlung der Volksdeutschen bedeutete. Damit wurde auch das Konzept des Reichsnährstandes zur

Germanisierung verworfen, das die langfristige Verdrängung der einheimischen Bevölkerung vorsah. Darré war aber nicht bereit, die Germanisierung der eroberten polnischen Gebiete Himmler zu überlassen und, wie sein enger Mitarbeiter Horst Rechenbach formulierte, „das Bauerntum der Polizei auszuliefern“⁵³.

Trotz zahlreicher Schwierigkeiten und Machtkämpfe erreichte die ländliche Neuordnung des Deutschen Reiches bis zum Sommer 1944 eine bemerkenswerte Ausdehnung. Für 4.500 Gemeinden, die auch modellhaft für einen Landkreis ausgewählt wurden, wurden kartographische Bestandsbilder erstellt.⁵⁴ Für Baden, Württemberg, Saarpfalz, Hessen, Kurhessen, Thüringen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sudetenland, Schlesien, Kurmark, Nieder- und Oberdonau lagen geschlossene Bestands- und Wunschbildprotokolle für etwa 10 Prozent aller Gemeinden vor. Ausreichendes Material gab es für Bayern, Rheinland, Weser-Ems, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern und Sachsen. Die Übertragung auf die Wunschbildprotokolle war zum 1. April 1944 für 2.735 Gemeinden mit 516.467 Haushalten abgeschlossen. Nur ein geringer Prozentsatz der Richtgemeinden, für die ein Wunschbildprotokoll vorlag, wurden auch während des Krieges amtlich zu Neuordnungsgemeinden erklärt und umzubauen begonnen. Davon befanden sich 244 in der Saarpfalz und in Lothringen, 61 im Elsaß, 14 in Baden, 13 in der Rheinprovinz und eine Gemeinde in Württemberg.⁵⁵

Anmerkungen

- 1 Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I 1933, 549), geändert durch Verordnung vom 30. September 1943 (RGBl. I 1943, 564), aufgehoben durch das Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 20. Februar 1947.
- 2 Vgl. Georg Halbe, Eigentum und Besitz, in: Odal 3 (1934), 104–108.
- 3 Adolf Hitler, Mein Kampf, Jubiläumsausgabe, München 1935, 151.
- 4 Reichserbhofgesetz (REG), wie Anm. 1, § 11.
- 5 Bescheid des RMEuL vom 29. 6. 1934, zit. nach Herbert Grundmann, Agrarpolitik im Dritten Reich. Anspruch und Wirklichkeit des Reichserbhofgesetzes, Hamburg 1979, 206, Anm. 265. Vgl. auch den Artikel: Darf sich der Mann einer Bäuerin „Bauer“ nennen, in: NS-Landpost vom 27. 3. 1936.
- 6 Zit. nach Grundmann, Agrarpolitik, wie Anm. 5, 206, Anm. 265.
- 7 Ebenda. Die weiteren diesbezüglichen Angaben beziehen sich auf diese Quelle.
- 8 Gesetz über die Bildung deutschen Bauerntums vom 14.7.1933, in: RGBl. I 1933, 517–518.
- 9 H. Müller, Der Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik des Reichsministeriums des Innern, zit. nach Peter Weingart/Jürgen Kroll/Kurt Bayertz, Rasse, Blut und Gene. Die Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt am Main 1992, 462–563.
- 10 Horst Rechenbach, Neubauernsiedlung und die Auswahl deutscher Bauernsiedler, in: Wirtschaftspolitischer Dienst, Folge 10, 12.1.1935, Blatt 1.
- 11 Hans-Jürgen Seraphim, Deutsche Bauern- und Landwirtschaftspolitik, Leipzig 1939, 122.
- 12 Das Gesetz selbst hatte nur drei Paragraphen, keine Einleitung und legte lediglich die Zuständigkeit des Reiches fest. Das Reich konnte sich der Behörden der Länder bedienen und der Minister die nötigen Rechtsverordnungen erlassen.
- 13 Vgl. dazu den 1940 verfassten Arbeitsbericht „Sechs Jahre Bauernauslese“, in dem bei der Auflistung der Auslesekriterien von der Reihenfolge und der Quantität her die rassischen Kriterien deutlich hervorstechen: Hermann Benz, 6 Jahre Neubauernauslese, Berlin 1940.
- 14 Benz, Neubauernauslese, wie Anm. 13, 10.
- 15 Ebenda, 6.
- 16 Ebenda, 10–11. Bei der Untersuchung dieses Gebietes gab es keinen Hinweis darauf, dass diese ökonomische Abwägung mehr war als ein werbendes Argument. Daher ist es auch kein Beleg für die eingangs erwähnte Forschungsthese, dass es bei der Rassenpolitik realiter um eine wirtschaftliche und soziale Rationalisierung gegan-

- gen wäre. Dem widerspricht auch, dass man nicht die Ökonomie mit rassistischen Argumenten tarnen konnte, sondern im Gegenteil, die rassistische Intention hinter ‚praktischen‘ Argumenten verbergen musste.
- 17 Benz, Neubauernauslese, wie Anm. 13, 12.
 - 18 Für eine grundsätzliche Förderung bestehender kinderreicher Familien findet sich kein Hinweis. Es finden sich lediglich vereinzelte Maßnahmen. So war das Kulturamt Stendal „unter Umständen bereit bei sehr kinderreichen Familien nach Befürwortung durch die Kreisbauernschaft“ die Anzahlungssumme bei Neusiedlern zu senken. Kulturamt Stendal an den Regierungspräsident in Magdeburg vom 29. 10. 1934, in: LHA Sachsen-Anhalt/Rep C. 28IIIa/54.
 - 19 Benz, Neubauernauslese, wie Anm. 13, 12.
 - 20 Martin Altenried, Der Stand der Neubauernauswahl, in: Neues Bauerntum 33 (1941), 467. So wurden 1940 2,9 Prozent (1941: 4,6 Prozent) der Antragsteller auf Grund der Altersgrenze und 7,8 Prozent (1941: 14,7 Prozent) wegen Kinderarmut bzw. Kinderlosigkeit abgelehnt.
 - 21 Benz, Neubauernauslese, wie Anm. 13, 13.
 - 22 Abgedruckt in: Völkischer Beobachter vom 12. 5. 1934; sehr starkes Echo auch in: Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade), Bd. 2: 1935), Salzhausen/Frankfurt am Main 1980, 1500–1511. Die Rede wurde am 14.5.1934 auf der Titelseite des Völkischen Beobachters abgedruckt. Die Zielsetzung dieser Rede wiederholte er in der Zeitschrift Odal: Richard Walther Darré, Ostelbien, in: Odal 2 (1934), 842–857; dazu Georg Halbe, Eigentum und Besitz, in: Odal (1934), 104–108.
 - 23 Diese Reichsstelle für Raumordnung beim RMEuL ist nicht zu verwechseln mit der später gegründeten gleichnamigen Behörde unter Leitung von Reichsminister Kerrl. Über diese weitgehend unbekannt Stelle siehe Gerhard Isenberg, Zur Geschichte der Raumordnung aus persönlicher Sicht, in: Raumordnung und Landesplanung im 20. Jahrhundert, Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung 63 (1971), 99–100. Isenberg war selbst Mitarbeiter dieser Stelle.
 - 24 Carl Lörcher (*1884), seit 1931 NSDAP Mitglied, galt als „weltbekannte Kraft“ und sollte bereits im Frühjahr 1933 in Brandenburg für das Landesplanungsamt gewonnen werden. Unterlagen dazu im Bundesarchiv Außenstelle Zehlendorf; vgl. auch Karl-Rolf Schultz-Klinken, Das ländliche Siedlungswesen in Deutschland zwischen den beiden Weltkriegen (1919–1939), in: Historische Raumforschung 10 (1971), 129, Anm. 40.
 - 25 Vermerk des RMEuL vom 1. 11. 1934, zit. nach Schultz-Klinken, Siedlungswesen, wie Anm. 24, 129, Anm. 40. Bereits mit der Bezeichnung „Reichsstelle“ wurde der Anspruch Darrés auf eine umfassende reichseinheitliche Raumplanung deutlich.
 - 26 Wolfgang Hofmann, Abstraktion u. Bürokratie. Raumplaner im NS-Staat, in: Forum Wissenschaft 10 (1993), 12.
 - 27 Isenberg soll angeblich von Max Sering auf diese Stelle bei der ersten „Reichsstelle für Raumordnung“ vermittelt worden sein, Schreiben Prof Niehaus vom 9.7.1947 an die Spruchkammer Stuttgart, StA Ludwigsburg/EL 902/14.
 - 28 Schreiben Gerhard Isenbergs vom 13.7.1947, der die Planungen für Lörcher durchführte, StA Ludwigsburg/EL 902/14. Isenberg präzisiert leider in seinem Schreiben die „politischen Gründe“ nicht. Es ist jedoch zu vermuten, dass sich die ostelbischen Großgrundbesitzer gegen die Aufteilung wehrten.
 - 29 Über diesen Zehnjahresplan berichtete der frühere Bearbeiter Gerhard Isenberg: Selbstverfasster politischer Werdegang Isenberg von 1946, Anlage zum Meldebogen vom 28. 4. 1946, StA Ludwigsburg/EL 902/14. Eine Andeutung dieser Planungen findet sich auch bei Heinz Haushofer, 50 Jahre Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn 1969, 33. Dabei wird von einem „Dreißigjahresplan für den Umbau der binnendeutschen Agrarstruktur“ gesprochen, der intern im RMEuL vorbereitet wurde.
 - 30 Zur Entstehung und Entwicklung der Raumordnung in Deutschland vgl. Christian Engeli, Landesplanung in Berlin-Brandenburg, Stuttgart u.a. 1986.
 - 31 Vgl. Uwe Mai, „Rasse und Raum“. Agrarpolitik, Sozial- und Raumplanung im NS-Staat, Paderborn u.a. 2002.
 - 32 So der Siedlungsbeauftragte im Stabe des Stellvertreters des Führers, Ludowici, in Ludwig Neundörfer, Heidelberg – Umbau einer Stadt, Berlin o.J., 3.
 - 33 25 neue Erbhöfe in Baden. Die Neubauernsiedlungen Neurott und Bruchhausen bei Heidelberg eingeweiht, in: Wochenblatt der Landesbauernschaft Baden 106 (1938), 896–897; Neubauernsiedlung Neurott, in: Wochenblatt der Landesbauernschaft Baden 106 (1938), 510.
 - 34 Friedrich Kann (1903–1963), zeitgleich mit der Übernahme der Leitung der Abteilung IF seit 1.4.1934 SS-Mitglied, ehrenamtliche Tätigkeit im der Siedlungsabteilung des RuSHA, nach seinem NSDAP-Beitritt 1937 zum SS-Scharführer befördert, 1.9.1939 SS-Oberscharführer. Vgl. BArch-BDC/Friedrich Kann. Zu den Arbeitskontakten vgl. Brief Neundörfers an Dr. Neinhaus vom 30. 11. 1933, StaA Heidelberg/17a, Fasc. 5.
 - 35 Josef Terboven (1898–1945), Teilnehmer am Hitlerputsch 1923, seit 1930 MdR, wurde 1928 Gauleiter von Essen, 1935 Oberpräsident der Rheinprovinz und 1940 Reichskommissar für Norwegen.

- 36 Terboven an Göring 15.5.1939, BArch/R 113/967.
- 37 RMEuL an Göring vom 30. 5. 1939, BArch/R 113/967.
- 38 Terboven an Göring 15. 5. 1939, BArch/R 113/967.
- 39 Niederschrift der Besprechung am 17. 1. 1939, BArch/R 113/965.
- 40 Landesplanungsgemeinschaft Saarpfalz an RfR am 15. 8. 1939, BArch/R 113/67.
- 41 Die RfR unter Reichsminister Kerl koordinierte die Arbeit der einzelnen Landesplanungsgemeinschaften und ist nicht zu verwechseln mit der bereits erwähnten Reichsstelle im RMEuL Zur RfR vgl. Mechtild Rössler, Wissenschaft und Lebensraum. Geographische Ostforschung im Nationalsozialismus, Berlin/Hamburg 1990; Götz Aly/Susanne Heim, Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Hamburg 1991.
- 42 Einladung der RfR an das RMEuL vom 14.1.19 37, BArch/R 113/964. Die RfR bat das RMEuL, zu dieser Sitzung auch einen Vertreter des Verwaltungsamtes des RBF einzuladen.
- 43 Vermerk der RfR vom 7.6.1938, BArch/R 113/964.
- 44 Vermerk Schmitz vom 25.5.1939 über ein Gespräch mit Behrens, ORR Siemer und ORR Schmitz, BArch/R 113/67.5
- 45 Rede Hermann Reischle 31.3.1939, Teil 1, 1, BArch-BDC/Hermann Reischle/SSO-Akte.
- 46 Rede Hermann Reischle 31.3.1939, Teil 2, 8, BArch-BDC/Hermann Reischle/SSO-Akte.
- 47 Siedlungsplanung S-Planung Gebiet 1, Stabsamt des Reichsbauernführers, BArch/R 3603/101/1.
- 48 Ebenda. Abweichend Reischle, der von 40.000 Familien sprach. Rede Hermann Reischle 31.3.1939, Teil 2, 8.
- 49 Diese Zahl ergibt sich aus dem Bedarf von 160.000 Siedlern für die ČSR, abzüglich der 50.000 aus dem Sudetenland. Vgl. Siedlungsplanung S-Planung Gebiet 1, Stabsamt des Reichsbauernführers, BArch/R 3603/101/1.
- 50 Kuchenbäcker an Chef RuSHA vom 26. 6. 1939, BArch-BDC/Karl Kuchenbäcker/SSO-Akte.
- 51 Siedlungsplanung S-Planung Gebiet 2, Stabsamt des Reichsbauernführers, BArch/R 36.03/102–103.
- 52 Himmler leitete aus diesem Auftrag Hitlers für sich die Bezeichnung „Reichskommissar zur Festigung Deutschen Volkstums“ (RKF) ab, obwohl damit keine formaljuristische Ernennung erfolgte. Der Erlass Hitlers ist abgedruckt bei Buchheim, Die SS – das Herrschaftsinstrument. Befehl und Gehorsam, 4. Aufl., München 1984, 182–184.
- 53 Vgl. Mai, Rasse, wie Anm. 31, 129 f.
- 54 Die Unterlagen des Soziographischen Instituts in Frankfurt am Main überstanden den Krieg unbeschadet, gingen aber 1975 bei der Auflösung des Institutes verloren. Laut den Unterlagen des Universitätsarchivs und denen der soziographischen Gesellschaft e.V., die Trägerin des Institutes war, und den Angaben des Liquidators des Vereins sollten die Unterlagen des Institutes der Stegerwald-Stiftung in Köln übergeben werden (Schreiben des Liquidators, Rechtsanwalt Naujoks vom 13.8.1993). Dort sind sie nach Angaben der Stiftung nie angekommen und müssen daher als verloren gelten (Schreiben der Stegerwald-Stiftung vom 22.9.1993, 10.5.1993, 16.4.1992 und 30.12.1991). Eine Selbstdarstellung des Soziographischen Institutes (wahrscheinlich um 1952) verzeichnet die Untersuchung der Richtgemeinden und verweist auf 3.000 Kartierungen „im Archiv des Hauses“. Vgl. UA Frankfurt a. M./H 127/3/02-50.
- 55 Der Umfang der Neuordnungsplanungen in diesen einzelnen Gauen ist nicht bekannt. Für Lothringen, Westfalen und Weser-Ems werden zusammen 118 Gemeinden mit 39.436 Haushalten als bearbeitet angegeben, für das Sudetenland, Böhmen-Mähren und Schlesien waren es 770 Gemeinden mit 140.419 Haushalten, für das Wartheland, die Südmark, Thüringen und Württemberg 416 Gemeinden mit 69.570 Haushaltungen. Vgl. Grundlagenverbreitung zur Neuordnung, in: Neues Bauerntum 36 (1944), 209–210.